

Satzung

für die Jugendmusikförderung Nieder-Mörlen
(in der geänderten Fassung vom 24.03.2025)

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendmusikförderung Nieder-Mörlen“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Nauheim Stadtteil Nieder-Mörlen.
- (3) Die Gründung des Vereins erfolgt am 21.09.2003. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Jugendmusikförderung Nieder-Mörlen e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Pflege von nicht kommerziellen Jugendblasorchestern, Jugendmusikensembles und ähnlichen Jugendgruppen sowie unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften die organisatorische, persönliche und finanzielle Förderung von Schulen auf musikalischem Gebiet, Musikvereinen und Musikabteilungen von Vereinen, die auch Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, ohne kommerzielle Interessen das Spielen eines Blas- oder Schlaginstruments zu erlernen und im Blasorchester und ähnlichen Gruppen zu musizieren.

Insbesondere umfassen die Aufgaben der Vereinsgruppen und die Förderung:

- a) die allgemeine kulturelle Erziehung,
- b) die musikalische Jugendbildung in der Breite,
- c) die musikalische Früherziehung,
- d) die musikalische Aus- und Fortbildung von Orchesternachwuchs,
- e) die Unterstützung der Aktivitäten für Kinder und Jugendliche von musiktreibenden Vereinen und Vereinsabteilungen, soweit sie mit der Zielsetzung des Vereins vereinbar sind,
- f) die musikalischen Begegnungen von Kindern und Jugendlichen nationaler und internationaler Art.

Die Förderung erfolgt durch persönliches Engagement der Vereinsmitglieder, durch Zuwendung finanzieller Mittel, durch Beschäftigung qualifizierter Ausbilder, durch leihweise Gestellung von Musikinstrumenten, Ausstattung und Noten- bzw. Lehrmaterial oder durch Sachspenden.

- (4) Der Verein arbeitet nach den allgemeinen demokratischen Grundprinzipien und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen ab 18 Jahren (Erwachsene),
 - b) natürliche Personen bis zu 18 Jahren (Kinder und Jugendliche),
 - c) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.Voraussetzung ist, dass sie die Satzung des Vereins anerkennen und den Vereinszweck unterstützen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag. Kinder und Jugendliche können mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller der Ablehnung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich erfolgen muss und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist,
 - b) durch den Tod des Mitglieds,
 - c) durch Auflösung bei juristischen Personen,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) wenn ein Vereinsmitglied vorsätzlich dem Zweck und den Belangen des Vereins zuwiderhandelt,
 - b) wenn das Vereinsmitglied sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins schädigt,
 - c) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder -beschlüsse,
 - d) bei Verzug des Vereinsbeitrags um mindestens zwölf Monate.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

Wird ein Mitglied durch Vorstandsentscheidung ausgeschlossen, kann das Mitglied dem Ausschluss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Der Ausschluss wirkt mit Ablauf der Widerspruchsfrist. Im Falle des Widerspruchs wirkt

der Ausschluss mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung, sofern sie den Widerspruch zurückweist.

- (5) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins gezahlte Beiträge oder den Wert von Sachleistungen nicht zurück.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung),
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres statt.
- (2) Neben den durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben beschließt die Mitgliederversammlung über:
 - a) den Bericht des Vorstands
 - b) den Kassenbericht
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) Anträge und Verschiedenes
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt durch Einberufung durch den Vorstand, wenn dieser es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich begründet verlangen.
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins zu erfolgen. Im Falle einer vorgesehenen Satzungsänderung ist diese unter Angabe des zu ändernden Paragraphen in der vorgesehenen Tagesordnung anzugeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, deren zu Grunde liegendes Ereignis nach Ablauf der Antragsfrist eintritt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Ist kein Vorsitzender anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

- (8) Mitglieder sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- a) Für die Position der bzw. des Jugendbeauftragten sind Mitglieder bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.“
- (9) Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, es sei denn mindestens ein anwesendes Mitglied fordert geheime Abstimmung oder Wahl.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für drei Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder bei Neuwahlen ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, haben in der nächsten Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen für die verbleibende Zeit der Wahlperiode stattzufinden.
- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzender,
 - b) stellvertretender Vorsitzender,
 - c) Kassenwart.

Er kann von der Mitgliederversammlung erweitert werden um

- d) einen Schriftführer.
- e) einen stellvertretenden Kassenwart,
- f) einen stellvertretenden Schriftführer,
- g) bis zu drei Beisitzer. Die genaue Zahl wird vor jeder Wahl festgelegt.
- h) einer Jugendbeauftragten

Eine Personalunion von maximal 2 Ämtern ist zulässig.

- (3) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich; ihre Barauslagen können erstattet werden. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte bis zu einer gültigen Neuwahl fort.
- (4) Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er hat den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Besteht der Vorstand nur aus drei Mitgliedern, hat der Vorsitzende den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (5) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Der Kassenwart hat die Aufgabe, die Kassenbücher ordnungsgemäß zu führen sowie alle Ausgaben und Einnahmen zu tätigen. Ist ein Vertreter des Kassenwartes bestellt, obliegen ihm die Aufgaben des Kassenwartes in dessen Verhinderungsfall

- (8) Der Schriftführer hat die Aufgabe, in allen Sitzungen und Versammlungen Protokolle zu führen sowie alle Vorkommnisse aktenkundig zu machen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Ist ein stellvertretender Schriftführer bestellt, obliegen ihm die Aufgaben des Schriftführers in dessen Verhinderungsfall. Falls kein Schriftführer bestellt ist oder im Falle der Bestellung kein Schriftführer anwesend ist, bestimmt die Sitzung bzw. die Versammlung einen kommissarischen Schriftführer, dem dann für den Einzelfall die Aufgaben des Schriftführers obliegen.
- (9) Die bzw. der Jugendbeauftragte hat die Aufgabe, die Interessen der aktiven Musikerinnen und Musiker unter 18 Jahren im Verein zu vertreten und als deren Sprachrohr gegenüber dem Vorstand zu fungieren. Sie bzw. er bringt Anliegen und Wünsche der jugendlichen Mitglieder in die Vereinsarbeit ein und fördert deren Mitwirkung. Zum Zeitpunkt der Wahl soll sie bzw. er zwischen 16 und 18 Jahre alt sein. Die bzw. der Jugendbeauftragte nimmt mit Stimmrecht an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teil.

§ 8

Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 9

Kassenprüfer

- (1) Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die vor der nächstjährigen Versammlung die Führung der Vereinskasse, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege sowie die sachgemäße Verwendung der Mittel prüfen.
- (2) Kassenprüfer darf nicht werden,
- a) wer Mitglied des Vorstandes ist,
 - b) wer bereits für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre Kassenprüfer war.
- (3) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über die Durchführung und das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

§ 10

Finanzierung

Der Verein erzielt Einnahmen zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird und die vom Verein jeweils für ein Jahr im laufenden Geschäftsjahr eingezogen werden,
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen,
- d) Zuschüsse,
- e) Sonstige Einnahmen und Zuwendungen.

§ 11
Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht, wenn diese bei einer Tätigkeit für den Verein einen Unfall erleiden oder sich in sonstiger Weise verletzen.

§ 12
Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Nauheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Nauheim – Nieder-Mörlen, den 24.03.2025